

XIII. (Entscheidungen betreffs der neuen Rubriken des Breviers.) Trifft im Kalendarium an einem Samstag ein festum duplex und an der darauffolgenden Dominica privilegiata wird ein festum duplex simplificirt, so hat am Samstage in der II. Vesper des vorhergehenden duplex die Commemoration des Simplificatum erst nach der Dominica privilegiata stattzufinden. Dasselbe gilt auch, wenn an einer feria II. post Dominicam privilegiatam, an der ein festum duplex simplificirt worden ist, ein festum duplex fällt i. e. Vesperae de sequenti com. Dominicae et simplificati duplicis.

Wird aber am Samstag ein festum semiduplex gefeiert und an der darauffolgenden Dominica privilegiata ebenfalls ein festum semiduplex simplificirt, so ist die Vesper: a Capitulo de Dominica cum commemoratione festi semid. simplificati et semid. praecedentis.

So hat die S. R. C. am 14. Dec. 1883 in una Lucionen. entschieden.

Wenn in der ersten oder zweiten Vesper eines festum dupl. II. classis **zwei festa duplicia commemorirt** werden müssen, z. B. wenn das Fest des Patrocinium S. Joseph, Sponsi B. M. V. am 29. April gefeiert wird, und in der ersten Vesper die Commemoration von S. Paulo a Cruce Conf. (dupl.) und S. Petro Mart. (dupl.), in der zweiten Vesper aber die Commemoration vom S. Petro Mart. (dupl.) und S. Catharina Senens. Virg. (dupl.) zu machen ist, so ist jenes Fest in Bezug auf Commemoration vorzuziehen, von welchem das Officium zu feiern wäre, abgesehen von dem Hindernisse des Simplificirens; also in I. Vesp.: com. S. Petri M. et S. Pauli a Cruce; — in II. Vesp. com. S. Catharin. Virg. et S. Petri M. So erklärte der Secretär der S. R. C. auf eine diesbezügliche Anfrage i. J. 1884.

Neue Entscheidung betreffs der **Passionsfeste** in der Fastenzeit. Die S. R. C. hat unter dem 11. August 1886 die Entscheidung getroffen, daß die Officia Dominicae Passionis sowohl in der Concurrentz als in der Occurrenz jedem anderen festum primarium, das denselben Ritus hat, vorzuziehen seien.

Wird in einer Diocese das **hl. Herz Jesu-Fest** als duplex II. classis gefeiert, und fällt es mit dem Feste Visitationis B. M. V. zusammen, so muß ersteres auf einen anderen Tag transferirt werden. Würde aber das Fest des hl. Herzens Jesu in der II. Vesper mit dem Feste des kostbaren Blutes concurriren, so ist die II. Vesp. de Ss. Corde ganz zu nehmen ohne Commemoration des folgenden Festes, wie die S. R. C. am 26. November 1886 in Lemovicen. ad I. et III. entschieden hat.

Auf die Anfragen: Gelten die Regeln betreffs der Celebration der hl. Messe in *ecclesia aliena* ebenfalls: 1. in Dratorien, die wenigstens benedicirt sind, sei es, daß in denselben das Titularfest mit Octav gefeiert wird, oder nicht; 2. an Orten, die zeitweilig vom Bischof zum Messelesen bestimmt werden, bis eine Kirche oder ein Dratorium errichtet wird; 3. in den kleinen Dratorien, die außer der sogenannten größeren Hauskapelle bei den kirchlichen Communitäten mit der betreffenden Erlaubniß errichtet werden? antwortete die S. R. C. am 18. Juli 1885: „Die allgemeine Regel ist auch in Dratorien zu beobachten, mit Ausnahme der Privat-Dratorien (*exceptis mere privatis*).“

Regensburg.

P. Georg Schöber, C. SS. R.

XIV. (Eine gerichtlich Geschiedene und im Ehebruche Lebende schreitet nach dem Tode des Ehemannes zu einer zweiten Ehe mit dem Verlangen, daß die im Ehebruche erzeugten Kinder legitimirt werden sollen.)

Eine Frauensperson kommt zum Pfarrer mit folgendem Anliegen: „Mein Mann, von dem ich seit vier Jahren gerichtlich geschieden bin, ist vor vierzehn Tagen gestorben, hier ist der Todtenschein. Ich will wieder heiraten und möchte nächsten Sonntag zum ersten Male verkündigt werden. Mein Bräutigam ist ledig, und wir wünschen, daß die zwei Kinder, die wir zusammen haben, gleich bei der Trauung in die Ehe geschrieben werden.“ Der Pfarrer entgegnet: „Das geht nicht so leicht und so schnell, wie Sie glauben. Sie müssen die sechsmonatliche Witwenfrist verstreichen lassen, oder wenigstens drei Monate warten und dann um Dispens einkommen; dann brauchen Sie wahrscheinlich Dispensen vom Hindernisse des Ehebruches, und auch die Legitimation der Kinder kann ich nicht ohne Bewilligung der Behörden vornehmen.“ Die Frau aber replicirte: „Das Alles ist nicht nothwendig, wie mir ein Schreiber sagte. Bei Geschiedenen gibt es keine Witwenfrist, das Heiraten habe ich meinem Bräutigam früher auch nicht versprochen, und die Kinder sind auf meinen ledigen Namen als unehelich eingetragen; da kann mein Zukünftiger sich ohne weiters als Vater erklären.“ Der Pfarrer, dem ein ähnlicher Fall in der Praxis noch nie vorgekommen, bestellt die Ehewerberin auf den folgenden Tag. Die Correspondenz des W. Pr.-V. beantwortet diesen Fall in nachstehender Weise:

Die erste Frage ist: Gilt für die geschiedene Frau die Witwenfrist? Ja, denn der § 120 des österr. a. b. G. besagt: „Wenn eine Ehe für ungiltig erklärt, getrennt oder durch des Mannes Tod aufgelöst wird, so kann die Frau, wenn sie schwanger ist, nicht vor ihrer Entbindung, und, wenn über ihre Schwangerschaft ein Zweifel entsteht, nicht vor Verlauf des sechsten Monates, zu einer